

**Verordnung  
über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes  
und über die Lohnzahlung.**

**Vom 21. Dezember 1961**

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung der §§ 57 bis 60 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) folgendes verordnet:

Allgemeine Grundsätze zur Berechnung  
des Durchschnittsverdienstes

§ 1

Sind Ausgleichszahlungen entsprechend dem Gesetzbuch der Arbeit oder anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu leisten oder auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes zu berechnen, so gelten für die Berechnung des Brutto- und Nettodurchschnittsverdienstes — ausgenommen für die Berechnung der Leistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Der Durchschnittsverdienst ist auf der Grundlage der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit des vorangegangenen Kalenderjahres zu berechnen.

(2) Ausgenommen hiervon ist die Arbeitszeit, während der der Werk tätige

- a) an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen teilnahm, die über 14 Kalendertage andauerten,
- b) infolge von ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit Quarantäne und Pflege eines erkrankten Kindes von der Arbeit befreit war bzw. Schwangerschafts- und Wochenurlaub hatte,
- c) von der Arbeit ohne Bezahlung freigestellt war.

§ 3

(1) Der Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind alle Lohn- und Ausgleichszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres — mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten — zugrunde zu legen.

(2) Zum Durchschnittsverdienst gehören nicht

- a) alle außerhalb der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit erzielten Verdienste, wie Lohn und Zuschläge für Überstundenarbeit, Vergütung für Arbeitsbereitschaft und ähnliche Zahlungen,
- b) die jährlich einmal gewährte zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit an Beschäftigte im Bergbau und bei der Deutschen Reichsbahn und ähnliche Zahlungen,
- c) Lohnzuschläge gemäß der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417), Zuschlagsverordnung Landwirtschaft vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 419), Verordnung vom 23. Mai 1958 über die Zahlung von Sonderzuschlägen an Arbeiter und Angestellte (GBl. I S. 425), Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) und Verordnung vom 23. Mai 1958 über die Zahlung eines Ehegattenzuschlages (GBl. I S. 441),
- d) lohnsteuerfreie Prämien, wie Lehrausbilderprämien, Prämien für besondere Einzel- und Kollektivleistungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge sowie Vergütungen für Erfindungen und Patente und ähnliche Zahlungen,

e) lohnsteuerpflichtige Prämien, die auf Grund anderer arbeitsrechtlicher Bestimmungen nicht in den Durchschnittsverdienst einbezogen werden, wie Untertageprämien im Bergbau, Bohrfeldschichtprämien und ähnliche Zahlungen,

f) Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen und Lehrveranstaltungen über 14 Kalendertage,

g) Ausgleichszahlungen bei Arbeitsbefreiungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne und Pflege eines erkrankten Kindes sowie bei Schwangerschafts- und Wochenurlaub,

h) Entschädigungen, wie Aufwandsentschädigung, Ersatz für Fahrt- und Übernachtungskosten, Tage- und Wegegeld, Montagegeld, Heimarbeiterzuschläge und Werkzeuggeld, Bekleidungs- und ähnliche Zahlungen.

(3) Der Durchschnittsverdienst ist als Brutto- und als Nettodurchschnittsverdienst zu errechnen. Der Nettodurchschnittsverdienst wird aus dem gemäß Abs. 2 bereinigten Bruttoverdienst durch Abzug der auf diesen Bruttoverdienst entfallenden Lohnsteuer und des Sozialversicherungsbeitrages des Werk tätigen ermittelt.

§ 4

§ 2 Abs. 2 Buchst. a und § 3 Abs. 2 Buchst. f sind nicht anzuwenden, wenn zwischen dem Arbeitsverdienst und dem Tariflohn keine Differenz besteht.

Berechnung des Durchschnittsverdienstes

§ 5

(1) Bei Werk tätigen mit Stundenlohn ist der Durchschnittsverdienst wie folgt zu berechnen:

1. Es ist der gesamte Arbeitsverdienst aus dem letzten Kalenderjahr mit Ausnahme der Zeiten gemäß § 2 Abs. 2 zu ermitteln. Dabei ist der Lohn für Überstundenarbeit (ohne Überstundenzuschläge) einzubeziehen. Die anderen Lohnzahlungen sowie Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen, die gemäß § 3 Abs. 2 nicht zum Durchschnittsverdienst gehören, sind nicht zu berücksichtigen.
2. a) Der nach Ziff. 1 ermittelte Arbeitsverdienst ist durch die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden nach Abzug der im § 2 Abs. 2 genannten Zeiten zu dividieren;
- b) ist in dem im letzten Kalenderjahr erzielten Arbeitsverdienst Lohn für Überstundenarbeit enthalten, so ist die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden um die geleisteten Überstunden zu erhöhen. Der Jahresverdienst einschließlich des Lohnes für Überstundenarbeit (ohne Überstundenzuschläge) ist durch die Zahl der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitsstunden zuzüglich der Zahl der geleisteten Überstunden zu dividieren;
- c) sofern ein Werk tätiger der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist, darf die dadurch entstandene Ausfallzeit nicht von der Gesamtzahl der Arbeitsstunden abgesetzt werden;
- d) wird ein Schichtzuschlag auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen gezahlt, der zum Durchschnittsverdienst gehört, so erhöht sich der errechnete Durchschnittsverdienst um den Durchschnittsbetrag des Schichtzuschlages pro Stunde.